

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914**

43 (8.7.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

# Amtliches Verkündigungsblatt

## für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 43. Mittwoch, 8. Juli 1914.

### Den Ankauf rheinisch-belgischer Stutzfohlen betr.

Der Ankauf von Stutzfohlen des kaltblütigen Schlages in der Rheinprovinz oder in Belgien wird in diesem Jahre nach Maßgabe der unten abgedruckten Bestimmungen durch den Verband der unterbadischen Pferdezüchtgenossenschaften bewirkt werden.

Die Anmeldungen der Bestellungen, welche nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden, haben längstens bis zum 26. Juli 1914 bei dem unterzeichneten Bezirksamt zu erfolgen und müssen enthalten:

1. Namen und Wohnort der Besteller,
  2. Tag, an welchem die Bestellung erfolgt,
  3. eine Angabe, welcher Art das bestellte Fohlen sein soll und welchen Betrag dasselbe kosten darf. Bestellungen unter 1000 Mk können nicht mehr berücksichtigt werden,
  4. eine Erklärung, daß der Besteller mit den unten abgedruckten Bestimmungen einverstanden und ins besondere die unter Ziffer 7, 8, 9 und 10 derselben aufgeführten Verpflichtungen durch Ausstellen eines Aktores einzugehen bereit ist.
- Durlach den 22. Juni 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

### Bestimmungen, nach welchen im laufenden Jahre mit staatlicher Unterstützung kaltblütige Stutzfohlen zum Ankauf und zur Verteilung gelangen.

Der Ankauf erfolgt durch den Verband unterbadischer Pferdezüchtgenossenschaften und unterliegt der Kontrolle des technischen Beamten für Pferdezüchtangelegenheiten im Großh. Ministerium des Innern.

Die angekauften Stutzfohlen werden im Gesamten zum Selbstkostenpreis zuzüglich der Transport- und für das erste Jahr erwachsenden Versicherungskosten abgegeben; doch richtet sich die Klassifizierung und Bestimmung des Anschlagespreises des einzelnen Tieres nach dessen Qualität und Zuchtwert.

Die Ankaufrispreise für die Stutzfohlen werden 1000 Mk. und darüber, die Transportkosten je nach der Zahl der bestellten Fohlen 50 bis höchstens 70 Mk. betragen. Bestellungen unter 1000 Mk können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Preise verstehen sich loco Heidelberg, wo die Fohlen seitens der Besteller oder deren Beauftragten abzuholen sind. Die vom Besteller gewünschte Farbe wird zwar beim Ankauf tunlichst berücksichtigt werden, doch ist der Besteller zur Abnahme des Fohlens auch dann gehalten, wenn die Forderung der gewünschten Farbe nicht möglich war.

Falls nicht alle Bestellungen berücksichtigt werden können, werden die ausfallenden Besteller durch den

technischen Beamten des Großh. Ministeriums des Innern bezeichnet.

Die Großh. Regierung trägt die Kosten des Ankaufs der Stutzfohlen in der Rheinprovinz oder in Belgien.

Die Großh. Regierung bestreitet ferner vorschußweise den Ankaufrispreis der Stutzfohlen; ein Drittel desselben ist seitens der Besteller oder der Uebernehmer innerhalb 14 Tagen nach der Uebernahme des Stutzfohlens, das zweite Drittel ein Jahr und das letzte Drittel zwei Jahre nach der Uebernahme an die Kasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik zurückzuführen. Für richtige Einhaltung der Zahlungsstermine sind zahlungsfähige Bürgen und Selbstschuldner zu stellen.

Für tadellos gehaltene Stutzfohlen wird, wenn sie der Prämierungskommission bei Gelegenheit der Prämierungstagfahrten vorgeführt werden, je nach Befund ein Kaufpreisnachschlag gewährt, welcher für rheinisch-belgische Stutzfohlen im Jahr 1915 10 %, im Jahr 1916 6 % und nach Vorstellung der Stute mit einem zweiten Fohlen 4 % des Uebernahmepreises der Stute betragen kann.

Die Verteilung der Fohlen erfolgt in Heidelberg. Ort und Stunde der Verteilung wird den Bestellern von Stutzfohlen durch den Verband unterbadischer Pferdezüchtgenossenschaften rechtzeitig bekannt gegeben. Falls die Besteller nicht selbst zur Verteilung erscheinen, haben sie eine geeignete Persönlichkeit mit schriftlicher Vollmacht zu ihrer Vertretung bei der Verteilung bzw. Versteigerung zu entsenden. Erscheint der Besteller weder selbst, noch läßt er sich vertreten, so ist er verpflichtet, das ihm von dem Vertreter des Ministeriums zugewiesene Fohlen zu dem von jenem bestimmten Kaufpreis zu übernehmen.

Die Verteilung der Fohlen geschieht in der Weise, daß die Ankaufrskommission unter Leitung des Verbandspräsidenten und im Benehmen mit den Obmännern den einzelnen Bestellern die Fohlen zuteilt. Im Falle ein Besteller sich weigert, das ihm zugewiesene Fohlen zu übernehmen, so entscheidet der Verbandspräsident, der technische Beamte für Pferdezüchtangelegenheiten im Großh. Ministerium des Innern bzw. deren Vertreter und ein vom Verband zu bezeichnender Obmann, ob die Weigerung begründet ist und dem Begehren stattgegeben werden kann. Die dem Schiedsrichter hat sich der Besteller zu unterwerfen.

Geht auf diese Weise ein Fohlen nicht ab, so wird es sofort oder später meistbietend versteigert, wozu auch Nichtbesteller zugelassen werden. Der Mehr- oder

**Schwarze u. rote Johannisbeeren, sowie Stachelbeeren** sind pfund- und feinerweise abzugeben  
**Gröbingerstraße 44.**

Es können noch einige bessere Beeren und Damen an gutem Mittag- und Abendessen teilnehmen  
**Palmenstr. 2, 1. St.**

**Schulmadererei.**  
Besterhiebte Pfingstr. 25, Ede-Malerstr. u. Pfingstr. 58 bei der Werberstraße empfiehlt sich bestens.  
**Jakob Atz-**

**Einige Meiseln:**  
Reichenau, 23. März 1914.  
Das von Ihnen letzten Herbst bezogene Guter Hebelbeeren mit gutem war ein sehr gutes Getränk und jeder, der davon getrunken hat, war sehr erfrischt und hat Freude die Maßgabe mit weiteren 4 Guter Hebelbeeren zu wollen.  
gg. Dietrich Baumt.  
Stillingen, 29. 3. 1914.  
Bitte senden Sie uns noch 2 Guter Hebelbeeren mit gutem in dem wir mit den ersten für zufrieden waren.  
gg. Franz Wehle.  
Stillingen, 29. 3. 1914.  
Bitte schicken Sie sofort wieder für 300 Liter wie gehabt. Ich werde Ihnen noch weitere Maßgabe befragen.  
gg. Karl von Wagner.  
Miebelwagen, Klug, Peter, Möller, Broger, Ulrich, Martin Schm. Schöb- bach, Siller Jung, Schirgshoch, Siller Schöbke, Koenigsteinbach, R. F. Müller, Maerbach, Siller Wadenheimer, Stein- garten.

## 4 1/4 Prozente

vergütet für Spareinlagen bei täglicher Verzinsung vom 1. Juli 1914 an.

### Privatbankgesellschaft Durlach

gegr. 1856  
Gaußstraße 54 (Ede Kronenstraße, am Marktplatz, Haltestelle der elektr. Straßenbahn.)  
Zugleichkonto Gaisstraße Nr. 3962. Telefon 240.

## Kirschen!

Neue Brenntischen laßt und sieht gef. Sferren entgegen  
**Gg. Fr. Schweigert, Brannweibremerei,**  
Gröbingerstraße 4.

## Kirschen

kaufen man so billig als möglich, legt solche in Her Ginnacke-Gläser, überzieht sie mit einer Zunderdübelung und stellt dieselben in einem Her Eimloch-Apparat 15 Minuten lang auf den Herd und man hat die beste, schmackhafte Gausshalt-Kompotte, an Gütte und Wohl- geschmack unübertroffen. Alle Sorten Strichs und Gemüße erhält man mit dem Her Eimloch-Apparat auf gleich gute Weise. Stillenverkauf bei der Eisenwaren und Haushaltungsartikel G. m. b. H.  
Hauptstraße 48.  
Worgen (Donnerstag) früh:  
**Schneiderei.**  
Wittlage: Frische Leber und Grubenwürste  
und hausgemachte Bratwürste.  
**W. Kraus zur Sonne.**

Verbläbte Kleidungsstücke  
wieder wie neu  
durch meine  
Stoff- u. Fasenfärberei  
gefärbt.

**FADIER-DRUCKERIE + AUGUST PETER**  
Hauptstr. 16 - Telefon 76

Frankreich.  
Wer hat nicht über die Sommer- ferien seinen Sohn oder seine Tochter im Schüleranstand nach Frank- reich in eine gute Familie zu schicken? Näheres bei Hauptl. Kaiser hier, Gellingerstraße 77.

## Stiegenfänger

geg. Stiegenfänger  
per Stück 2 -  
alle anderen Sorten  
3 Stück 10 -  
Die besten, die erlittren,  
laufen nicht ab, trocken  
nicht, sind mit Zitterung  
versehen, mit langen  
Gangflächen und mit  
leichter Art der Hin-  
bringung  
per Stück 5 -  
**Singer u. Sillalen.**

**Lauffreier Sauplatz** in Karls-  
ruhe an herrlicher Straße, Nähe des  
Schlachthofes, gegen Grundstück  
oder Villa in Durlach am Turm-  
berg oder dessen Nähe zu ver-  
tauschen gesucht. Offerten unter  
Nr. 321 an die Expedition dieses  
Blattes erbeten.

### Villen-Bauplätze

3. Mittlere u. Dürbachstr. m.  
wertvollen tragbaren Obstanlagen  
u. künstl. Bed. verkäuflich. Offerten  
u. Nr. 322 an die Exped. d. Bl.

### Zu vermieten

eine Wohnung, bestehend aus 1  
Zimmer, Altkoch, Küche und allem  
Zubehör, an ruhige Leute per  
1. Oktober. Näheres

**Spitalstraße 17, 2. St.**

### Wohnungen.

Zwei 3-Zimmerwohnungen 3.  
u. 4. St. auf 1. Okt. oder früher  
in gesunder freier Lage weggangs-  
halber zu vermieten. Näheres

**Moltkestraße 15, 2. St.**

Eine freundliche 2-Zimmerwoh-  
nung nebst Zubehör auf 1. Okt.  
zu vermieten

**Hauptstraße 17.**

Eine schöne 2-Zimmerwohnung  
auf 1. Oktober zu vermieten. Zu  
erfragen

**Wilhelmstr. 5, 1. St.**

Zwei kleinere Zimmer mit sämt-  
lichem Zubehör auf 1. Oktober zu  
vermieten

**Mühlstr. 12**

Eine schöne 3-Zimmerwohnung  
mit Gas und Glasabfluß nebst  
allem Zubehör auf 1. Oktober zu  
vermieten. Näheres

**Pfanzstr. 59** im Laden.

### Einfamilienhaus

(kein Neubau) zu mieten gesucht.  
Sonnige Lage, mögl. am Berge,  
mit kleinem Garten. 7 Zimmer  
und Kammern. Professor **Richter**,  
d. St. Gut Schönebeck, Turmburg.

**2-Zimmer-Wohnung** nebst  
Zubehör auf 1. Oktober zu ver-  
mieten

**Kronenstr. 3.**

2-Zimmerwohnung mit Gas u.  
Zubehör per 1. Okt. zu vermieten

**Kappentstraße 21.**

4-5-Zimmerwohnung mit allem  
Zubehör per Oktober zu vermieten.  
Anzusehen 3-5 Uhr. Zu erfragen  
**Seefeldstraße 9**, Eingang So-  
phienstraße.

**Moderne 6-Zimmerwohnung**  
mit Centralheizung und sämtlichem  
Zubehör auf sofort oder 1. Oktober  
zu vermieten. Näheres

**Hauptstraße 81, 2. St.**

2-Zimmerwohnung mit Zubehör  
per sofort oder 1. Oktober zu ver-  
mieten

**Seefeldstraße 43.**

**Eine Drei-Zimmerwohnung,**  
der Reuzzeit entsprechend eingerichtet,  
mit allem Zubehör ist auf 1. Okt.  
zu vermieten. Näheres

**Pfanzstraße 49, Büro.**

Eine schöne 4-Zimmerwohnung  
mit Manjardenzimmer und allem  
Zubehör Ecke Muer- und Wilhelm-  
straße 11, 2. Stock, ist auf 1. Okt.  
an ruhige Leute zu vermieten. Zu  
erfragen bei

**Hoh. Wied.**

**Wohnung zu vermieten!**  
Eine schöne 3-Zimmer-Wohnung  
ist auf 1. August wegen Wegzug  
zu vermieten. Schönste Lage hier.

**Moltkestraße 6, 2. St.**

Eine hübsche 4-Zimmerwohnung  
mit Glasabfluß, gedeckter Veranda,  
Gas- und Wasserleitung etc. ist auf  
1. Oktober zu vermieten. Näheres

**Seefeldstraße 6.**

Mein Laden samt Wohnung  
in der Bäderstraße und ein Zim-  
mer samt Zubehör sogleich zu ver-  
mieten **H. Meier**, Wäckerstr.

**Zimmerstraße 1, 1. Stock**, ist  
eine Ein-Zimmerwohnung,  
S mberstraße 4, 3. Stock, eine  
Zwei-Zimmerwohnung mit allem  
Zubehör auf 1. Oktober zu ver-  
mieten. Näheres

**Seefeldstraße 13, 2. St.**

2-Zimmerwohnung mit allem  
Zubehör ist auf 1. Oktober zu ver-  
mieten

**Pfanzstraße 44.**

**Zimmer zu vermieten**

**Hauptstraße 82.**

**Schön möbliertes Zimmer**  
zu vermieten

**Polnaisentstraße 4, 1. Treppe.**

**Guter Mittag- und Abendlich**  
von 50 S an wird verabreicht  
**Restauration Zannhäuser.**

Junger Herr sucht per 1. Aug.  
**gut möbliertes Zimmer**. Of-  
ferieren mit Preisangabe u. Nr. 323  
an die Expedition d. Bl.

Wir suchen für das Büro zu  
baldigem Eintritt einen zweiten  
**Sehrling.**

**Chemische Fabrik**  
vorm. Goldenberg Geromont & Cie.  
Zweigfabrik Durlach.

**Gewichtswagen**  
und Gewichte repariert und besorgt  
die Eichung

**G. Heilmann, Mechanik.**

**Mechaniker,**  
der selbständig Nähmaschinen und  
Fahrräder reparieren kann, findet  
dauernde Stellung.

**Gustav Stahl, Kastratt.**

## SUNG!

Berliner Verj.-Gesell. (nicht Viktoria,  
nicht Friedrich Wilhelm) sucht an  
allen Orten berufsl. u. nebenberufsl.

## Mitarbeiter

geg. höchst. Prov. in bar, sowie  
wöch. Spej.-Zusch. Auf Wunsch  
feste Anst. Differt. unter G. 709 an  
Haasenstein & Vogler A. G. Mannheim.

## Verbandstoffe

**Binden aller Art  
auch Damenbinden**

Alle Artikel zur Krankenpflege wie:  
**Thermometer, Eisbeutel**  
**Verigatoren, Inhalations-**  
**Apparate etc.**

— gut und preiswert —  
**Einhornapotheke.**  
**Löwenapotheke.**

## Johanniabereen

ein größeres Quantum, hat abzu-  
geben

**H. Knecht, Weiberstr. 9.**

Schöne 3-Zimmer-Wohnung mit  
reichl. Zubehör auf 1. Oktober zu  
vermieten **Hauptstraße 76 II.**

Mindererlös wird dann auf die übrigen Fohlen ver-  
partiert. Sollte der Verband nicht in der Lage sein,  
die Verteilung vorzunehmen, so erfolgt dieselbe durch  
den technischen Beamten im Wege der Versteigerung.

Die etwaige Versteigerung findet in folgender Weise  
statt:

- Das erstmalige Ausgebot erfolgt zum Anschlags-  
preise des betreffenden Fohlens.
- Der etwaige in einer Klasse sich ergebende Mehr-  
erlös wird nach Maßgabe der Steigerungspreise  
an die Steigerer zurückvergütet, einen etwaigen  
Mindererlös haben dieselben nach d.m. gleichen  
Maßstabe zu ersetzen.
- Jeder Besteller ist verpflichtet, sich an der Ver-  
steigerung maßgeblich seiner Bestellung zu be-  
teiligen.
- Die beiden letzten Tiere werden den durch die  
Versteigerung noch nicht versorgten Bestellern  
durch das Los zugewiesen.
- Werden die Fohlen im Versteigerungswege nicht  
sämtlich abgesetzt, so sind die übrig gebliebenen  
nach Maßgabe der Bestellungen von denjenigen  
Bestellern zu übernehmen, die bei der Verstei-  
gerung Fohlen entweder nicht oder nicht in der be-  
stellten Zahl erworben haben. Die Zuteilung ge-  
schieht in diesem Falle durch das Los und gilt  
als Kaufpreis der Anschlagspreis des betreffenden  
Fohlens.

Der Uebernehmer des Stutfohlens hat sich zu ver-  
pflichten (Revers):

- das Fohlen kräftig zu nähren und gut aufzu-  
zuchten;
- das Fohlen nicht, ehe es 2 1/2 Jahre alt geworden  
ist, zu beschlagen oder zur Arbeit zu verwenden;
- das Fohlen spätestens im Alter von 4 Jahren zur  
Paarung einem mit Staatsunterstützung gehal-  
tenen Dienst Zuchtgerichtung zuzuführen  
und das Fohlen bis zum Eintritt der Zuchtuntaug-  
lichkeit zur Zucht zu verwenden;
- das Fohlen bezw. die Stute nur an badische  
Züchter, welche die hier angeführten Verpflicht-  
ungen übernehmen und auch dann nur mit Ge-  
nehmigung des Gr. Ministeriums des Innern zu  
veräußern;
- das Fohlen bezw. die Stute in denjenigen Be-  
zirken, in denen keine Stutbücher von Pferde-  
zuchtgenossenschaften geführt werden, in das Be-  
zirkszuchtregister eintragen zu lassen und vom  
Abfohlen, von einer Veräußerung oder von einem  
Todesfall des Fohlens bezw. der Stute dem Gr.  
Bezirksstierarzt zweifelsfrei in das betr. Re-  
gister Anzeige zu erstatten;
- das Fohlen bezw. die Stute alljährlich bis zum  
Eintritt der Zuchtuntauglichkeit der staatlichen  
Prämierungskommission vorzuführen.

Das Ministerium des Innern versichert die Fohlen  
für die Zeit eines Jahres vom Tage der Ueber-  
nahme vonseiten des Bestellers ab gerechnet bei der  
badischen Pferdeversicherungsanstalt und übernimmt  
während dieser Zeit die Verpflichtungen des Ver-  
sicherungsgenähmers der Anstalt gegenüber.

Die Kosten der Versicherung (Prämie) werden dem  
Kaufpreis (Uebernahmepreis) des Fohlens zugeschlagen.  
Für den Verlust eines versicherten Fohlens wird  
vergütet:

- wenn dasselbe verwendet ist, 80 % der Versiche-  
rungssumme;
- wenn es wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit oder

infolge eines erlittenen Unfalls mit Genehmigung  
der Pferdeversicherungsanstalt getötet wird und  
die Tötung erfolgt ist, 70 % der Versicherungssumme;

c. wenn es durch Krankheit oder Unfälle zu der  
gegenwärtigen oder in Aussicht genommenen  
Verwendung dauernd unbrauchbar wird, 70 %  
der Versicherungssumme.

Der Erlös aus dem Fohle im Falle einer  
Entschädigung nach b und c fällt der Anstalt zu.  
Im übrigen gelten die Versicherungsbedingungen  
der Badischen Pferdeversicherungsanstalt.

Die vorbezeichnete Entschädigung wird von der  
Pferdeversicherungsanstalt an die Kasse für Ge-  
werbe, Landwirtschaft und Statistik ausbezahlt  
und von letzterer zunächst zur Deckung der noch  
ausstehenden Kaufpreistraten verwendet, wodurch  
die Schuld des Uebernehmers an die Kasse für  
Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik sich um  
den Betrag der gewährten Entschädigung ver-  
mindert. Uebersteigt die Entschädigung die Rest-  
schuld, so wird der Mehretrag dem betreffenden  
Züchter durch die Kasse für Gewerbe, Landwirt-  
schaft und Statistik bar ausbezahlt. Für nach  
Ablauf dieses einen Versicherungsjahres eintretende  
Schadensfälle kommt das Ministerium des Innern  
in keiner Weise mehr auf und werden deshalb  
die betreffenden Fohlenbesitzer in ihrem eigenen  
Interesse darauf aufmerksam gemacht, die Ver-  
sicherung noch vor deren Ablauf bei der badischen  
Pferdeversicherungsanstalt zu erneuern.

Der Uebernehmer bezw. Besitzer des Fohlens ist  
nach den Bestimmungen der badischen Pferdever-  
sicherungsanstalt für die Zeit, während welcher das Fohlen  
bei der Anstalt versichert ist, ferner verpflichtet:

- dem Fohlen sorgfältige und gute Behandlung zu-  
teil werden zu lassen;
  - von jedem Krankheitsfall oder jeder Verletzung  
des Fohlens sofort bei dem wahrnehmbaren Ein-  
tritt der Erkrankung oder Verletzung den Gr.  
Bezirksstierarzt oder einen andern approbierten  
Tierarzt zur Behandlung herbeizurufen und das  
Fohle nach dessen Anordnungen ausgiebig und  
auf eigene Kosten behandeln zu lassen;
  - von dem Verenden oder Verunglücken des Fohlens  
spätestens innerhalb 24 Stunden dem Gr. Bezirks-  
stierarzt Anzeige zu erstatten, welche letzterer die  
Anzeige auf dem kürzesten Wege dem Gr. Mini-  
sterium des Innern übermittelt
- Bis zum Eintreffen des Bezirksstierarztes, welcher  
je nach Lage des Falles nach eigenem Ermessen  
eine Sektion vornimmt, muß der Kadaver ei es  
verendeten Fohlens unverändert bleiben. Die  
Kosten der Sektion fallen dem Besitzer zur Last;
- das Fohlen dem Bezirksstierarzt auf dessen Ver-  
langen zu jeder Zeit vorzuführen.

Wenn die Pferdeversicherungsanstalt die Zahlung  
der Versicherungssumme wegen eigenen Verschuldens  
des Fohlenbesitzers infolge Nichterfüllung der unter  
Ziffer 10 genannten Verpflichtungen verweigert wird,  
ein Kaufpreismachlaß vom Ministerium des Innern  
nicht gewährt

Im Falle ferner die im vorstehenden unter Ziffer 9  
und 10 angeführten Verpflichtungen von dem je-  
weiligen Besitzer des Fohlens bezw. der Stute nicht  
eingehalten werden, kann derselbe außer zur ganzen  
oder teilweise Rückzahlung der erhaltenen Kaufpreis-  
nachlässe und etwaigen Staatsprämien zur Ent-  
richtung einer Konventionalstrafe bis zu 80 Mk. an-  
gehalten werden.